

ohne daß bereits eine Gesundheitsschädigung eingetreten zu sein braucht. Der Verantwortungsbereich der Leiter oder leitenden Mitarbeiter umfaßt nicht nur die "Verantwortung für den Schutz von Leben und Gesundheit derjenigen Werktätigen, die in dem ihnen überantworteten Produktionsabschnitt arbeiten. Der Leiter oder leitende Mitarbeiter ist gemäß § 193 StGB auch dafür verantwortlich, wenn durch seine ungenügende Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erhebliche unmittelbare Gefahren oder Schädigungen für Leben und Gesundheit von solchen Bürgern ausgehen, die sich innerhalb oder in der Nähe seines Produktionsbereichs befinden.

So ist z. B. der leitende Mitarbeiter für den Schutz von Leben und Gesundheit entsprechend § 193 StGB verantwortlich, wenn für ein Mitglied einer Delegation bei einer Besichtigung in einem Werk, durchgeführt in seinem Verantwortungsbereich, infolge ungenügender Beachtung von Arbeitsschutzbestimmungen eine erhebliche Gefahr entsteht oder ihm Schädigungen an Leben oder Gesundheit zugefügt werden. Ebenso dient die ordnungsgemäße Absperrung einer Baustelle dazu, solche Personen von Gefahrenstellen fernzuhalten, die zu dem Betrieb keine arbeitsrechtlichen Beziehungen haben. Dem Arbeitsschutzverantwortlichen werden also Rechtspflichten nicht nur gegenüber den auf der Baustelle tätigen Werktätigen, sondern auch gegenüber allen anderen Bürgern auferlegt. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß der Arbeitsschutzverantwortliche den Beginn der Arbeiten erst zulassen darf, wenn gesichert ist, daß sowohl die unmittelbar im Produktionsprozeß tätigen Werktätigen als auch außenstehende Personen vor unmittelbaren Gefahren für die Gesundheit gesichert sind, und er andererseits die Arbeiten sofort einstellen lassen muß, wenn sie eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der im Produktionsprozeß tätigen Werktätigen oder außenstehender Personen darstellen.

Für den vorliegenden Fall bedeutet das, daß der Angeklagte — unbeschadet der Frage des verwendeten schadhafte Seils — die Arbeiten am Zeltaufbau nur beginnen bzw. weiterführen durfte, wenn keine Kinder mehr anwesend waren. Aus diesem Grunde war die Weisung des Bezirksgerichts, die Handlungen des Angeklagten ausschließlich nach §§ 114, 118 StGB zu beurteilen, unrichtig.

Es kann aber auch der Auffassung, der Angeklagte habe tateinheitlich §§ 193 und 114 StGB verwirklicht, nicht zugestimmt werden. Es wird bei dieser Subsumtion übersehen, daß § 193 StGB hinsichtlich der Belange des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Spezialtatbestand und demzufolge die Anwendung anderer Bestimmungen des StGB ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, daß § 193 StGB nicht auf die Verletzungen der Gesundheit abstellt, sondern darüber hinausgehend bereits den jeder Verletzung vorangehenden erheblichen (unmittelbaren) Gefahrenzustand für die Gesundheit für tatbestandsmäßig erklärt. Während Abs. 2 solche Fälle erfaßt, in denen ein erheblicher Gesundheitsschaden eingetreten ist, werden die Fälle mit unerheblichem Gesundheitsschaden von Abs. 1 umfaßt, da die erhebliche unmittelbare Gefahr bestanden hat — eventuell auch für weitere als die verletzten Personen —, wie die eingetretene unerhebliche Gesundheitsschädigung beweist.

Den weiteren Ausführungen des Bezirksgerichts hinsichtlich des Umfangs der Pflichtverletzungen und des Kausalzusammenhangs zwischen den Handlungen des Angeklagten und den eingetretenen Folgen (Tötung, Körperverletzungen) wird zugestimmt.

Ebenso wird der Auffassung des Bezirksgerichts zugestimmt, das Kreisgericht habe unrichtigerweise auf die

Handlungen des Angeklagten die Bestimmung des § 193 Abs. 3 Ziff. 2 StGB angewendet, indem es ausführte, der Angeklagte habe „rücksichtslos“ die Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit verletzt. Die Begründung des schweren Falles gemäß § 193 Abs. 3 Ziff. 2 StGB durch das Kreisgericht ist insofern fehlerhaft, als es über die Pflichtverletzung des Angeklagten beim Zeltaufbau hinaus ihn für alle beim Zirkus vorhandenen Unzulänglichkeiten und Pflichtverletzungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz verantwortlich macht. Aus den allgemeinen Schuldgrundsätzen des Strafgesetzbuchs (§§ 5 ff. StGB) ergibt sich, daß die individuelle Schuld des Täters sich auf die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes eines Vergehens oder Verbrechens beziehen muß. Daraus folgt, daß auch die in verantwortungsloser Weise verletzte Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben im Sinne des § 193 Abs. 3 Ziff. 2 StGB kausal für die eingetretenen Folgen sein müssen. Andere im Verfahren festgestellte Pflichtverletzungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz im Bereich des Täters sowie nach der Straftat festgestellte weitere Pflichtverletzungen können nicht zur Begründung des schweren Falles im Sinne des § 193 Abs. 3 Ziff. 2 StGB herangezogen werden; sie sind jedoch bei der Strafzumessung zu beachten (§61 Abs. 2 StGB).

Falls nach der erneuten Sachaufklärung ein fahrlässiges Verschulden an der Tötung und an dem Gesundheitsschaden der Kinder festgestellt wird, wird hinsichtlich der Strafzumessung das Kreisgericht mehr als bisher zu beachten haben, daß der Angeklagte ein sehr junger Bürger ist, der bisher fleißig und aktiv seine Arbeit verrichtet hat, gesellschaftlich positiv eingestellt ist, wie aus der Organisation einer Solidaritätsvorstellung für das kämpfende vietnamesische Volk ersichtlich ist, und auf Grund seiner Ausbildung im VEB Zentralzirkus Neuerungen in dem kleinen Betrieb seines Vaters vornehmen wollte, aber sich teilweise gegen die älteren Kollegen, die ein ganzes Lebensalter bei diesem Zirkus zugebracht haben, nur sehr schwer durchsetzen konnte. Es wird vor allem zu beachten sein, daß für die Einhaltung der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz grundsätzlich der Betriebsleiter verantwortlich ist. Das trifft ganz besonders in einem so kleinen Betrieb zu, da er dort alles überblicken kann und in der Lage ist, persönlich für die Belange des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu sorgen. Diese Umstände erfordern bei Beachtung der eingetretenen bedauerlichen Folgen eine genaue Abwägung und lassen eine Strafe in der vom Kreisgericht erkannten Höhe nicht zu. Sie bewirken, daß auf eine wesentlich niedrigere, nicht über einem Jahr liegende Freiheitsstrafe zu erkennen ist.

§ 197 StGB.

1. Täter nach § 197 StGB kann auch ein Straßenverkehrsteilnehmer sein.
2. Die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls im Verkehr der Bahn kann auch für Teilnehmer am Straßenverkehr im Bereich der Bahn gegeben sein.
3. Eine unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn (§ 197 StGB) Hegt vor, wenn durch die Herbeiführung einer Situation die Gesundheit und das Leben von Menschen tatsächlich bedroht oder Schäden an bedeutenden Sachwerten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.
4. Eine unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß andere die Gefahr erkennen und durch Gegenmaßnahmen wei-